

Ergänzung zur Gartenordnung

**des Bezirksverbandes der Kleingärtner
Berlin-Weißensee e. V.**

Kleingartenanlage „Freies Land“ e. V.

Beschluss

der Delegiertenkonferenz der KGA „Freies Land“ e. V. vom 29. November 2008 zur Ergänzung der Gartenordnung des Bezirksverbandes vom Januar 2008 durch vereinsinterne Festlegungen. Details sollen ihre Umsetzung erleichtern und ihre auf Einsicht beruhende Realisierung das Vereinsleben positiv beeinflussen.

1. Zum Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ werden bezüglich der Kraftfahrzeuge festgelegt:

- Dass eine Nutzung der Parkplätze des Vereins nur den Unterpächtern der Anlage gestattet ist. Eine personengebundene Parkplatzreservierung ist damit nicht verbunden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Auf dem Festplatz der Kleingartenanlage ist das Parken von zwei Fahrzeugen der Vereinsgaststätte und für ein Fahrzeug des Vorstandes gestattet. Außerdem kann der Festplatz kurzzeitig mit Fahrzeugen zum be- und entladen genutzt werden.

2. Zum Abschnitt „Bauliche Anlagen“:

- außer den dazu bereits getroffenen Festlegungen in der Gartenordnung zu Bauanträgen sind auch alle Sanierungen dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Zu informieren ist, was mit welchem Material (ausgenommen Farbanstriche) saniert werden soll. Hinweis: Zweitgebäude verlieren bei einem Neuaufbau den Bestandsschutz.
- Zum Bauantrag (3-fach) gehören: Bauantrag (formlos) mit Bauerläuterung; eine Baubeschreibung (bei Typenbauten reicht die Unterlage des Herstellers); Lageplan der Parzelle mit Größenangaben und Bemaßung des Baulichkeitsstandortes sowie Abstand zu anderen Baulichkeiten; der Bauantrag ist grundsätzlich beim Vorstand der Anlage einzureichen. Er wird von den Verantwortlichen (Baubeauftragten) geprüft und dem Bezirksvorstand zur Genehmigung übergeben.
- Für die Errichtung von Baulichkeiten gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und die Bauordnung von Berlin. Sie legen fest: Das Bauwerk darf nach Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauernden Wohnen geeignet und genutzt werden. Es darf einschließlich Geräteraum und überdachten Laubenvorplatz 24 m² bebaute Grundfläche nicht überschreiten. Die Bauhöhe darf folgende Maße nicht überschreiten: Pultdach, Flachdach, Sattel-, Zelt und Walmdach 2,60 m; Traufhöhe höchstens 2,25 m; Dach- und Firsthöhe höchstens 3,50 m.

- Neben der zulässigen Laube darf höchstens ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 7 m² und einer Höhe bis zu 2,20 m sowie ein Kinderspielhaus bis zu einer Größe von 2 m² und bis zu einer Höhe von 1,25 errichtet werden. Für die Gewächshäuser und aufblasbare Badebecken erteilt der Vorstand auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bezirksverband die Aufstellgenehmigung.

- Im Kleingarten ist ein Teich bis zu einer Größe von 3% der Gartenfläche, jedoch höchstens 10 m², mit flachen Randbereichen zulässig. Der Teich darf nicht aus Beton oder sonstigen Mauerwerk errichtet werden. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein. Für den Teich ist eine Baugenehmigung beim Vorstand einzuholen.

3. Zum Abschnitt „Umweltschützende Maßnahmen“:

- die Müllentsorgung wird durch den Vorstand vertraglich mit der BSR für den Zeitraum Mai bis Oktober geregelt. Beide Müllstandplätze sind immer Sonnabends ab 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Sonntags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Unterpächter selbständig mit entsprechenden Entsorgungsbetrieben zu vereinbaren. Es ist zu beachten, dass auf den dazu geeigneten Wegen die Entsorgung nur mit Abpumpfahrzeugen bis maximal 5 Tonnen und einer Durchfahrtsbreite von 1,60m zu erfolgen hat.
- Die Entleerung der Gruben ist vom 01. April bis 30. September nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montags bis Freitags 08:00 Uhr bis 19:00Uhr. Sonnabends 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An sonn- und Feiertagen ist generell Geruchsbelästigung zu vermeiden.
- Bei längeren Abpumpwegen können bis zu 100 m Abpumpschlauch vom Verein ausgeliehen werden.
- Die Wasserversorgung der Kleingärten erfolgt ausschließlich über das Wassernetz der Kleingartenanlage. Jeder Unterpächter hat in seinem Kleingarten eine funktionstüchtige Wasseruhr auf seine Kosten zu unterhalten und den festgestellten Wasserverbrauch an den Verein zu bezahlen.
- Es ist nur eine Einspeisung pro Parzelle zulässig. Bei Neuanschluss ist die Wasseruhr im Abstand von einem Meter von der Parzellengrenze einzubauen. Für die Beseitigung von Schäden am Wasserleitungsnetz innerhalb der Parzelle ist der Unterpächter verantwortlich.
- Die Wasseruhren sind durch die Wasserobmänner der Abteilungen vor Gebrauch zu verplomben. Nach Ablauf der Eichzeiten ist die Eichung bzw. der Neueinbau einer Wasseruhr in Verantwortung des Unterpächters zu gewährleisten.

- Um ein ordnungsgemäßes Ablesen der Verbrauchswerte zu sichern, sind durch die Unterpächter der Zugang zur Wasseruhr an den in den Jahresplänen ausgewiesenen Ablesterminen bzw. dem Wasserabstelltermin zu gewährleisten.
- Die Energieversorgung wird durch den Verein mit geeigneten Stromanbietern realisiert. Es erfolgt eine durchgängige Stromlieferung über das gesamte Jahr.
- Die Sicherungsbelastung ist entsprechend dem ausgewiesenen Wert durch die Unterpächter zu gewährleisten. Bei übermäßiger Belastung und hohem Sicherheitsbedarf werden die Kosten auf den Unterpächter umgelegt.
- Die Wegebeleuchtung wird ebenfalls das ganze Jahr hindurch gewährleistet. Die Kosten werden gemäß dem Verbrauchsergebnis durch eine Umlage, auf Beschluss der Delegiertenkonferenz, realisiert.

4. Zum Abschnitt „Ruhe und Ordnung“:

- Die Benutzung von Rasenmähern oder anderen motorgetriebenen Geräten ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montags bis Freitags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Sonnabends von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Grundsätzlich ist die Kleingartenanlage ganzjährig für Besucher geöffnet. Im Interesse der Sicherheit werden folgende Einschränkungen festgelegt: 1. Bei Eintritt der Dunkelheit sind alle Eingangstore zur Kleingartenanlage – mit Ausnahme des A- und G – Weges sowie der Straße 45 unter Verschluss zu halten. 2. Im Zeitraum von November bis März sind alle Eingangstore mit Ausnahme des A- und des G-Weges ganztägig unter Verschluss zu halten.

5. Zum Abschnitt Wege und Einfriedungen:

- Bei den Einfriedungen sind in Bezug auf das Material und die Heckenart die Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und des Baumschutzgesetzes einzuhalten. Das betrifft insbesondere Koniferen und Tannenbepflanzung die als Hecken ungeeignet sind.

6. Zum Abschnitt Tierhaltung:

- alle Unterpächter werden auf Grund negativer Erfahrungen dringendst aufgefordert die Festlegung der Gartenordnung zum Leinenzwang von Hunden in der Anlage strikt einzuhalten. In dieser Beziehung müssen alle Kleingärtner auch Einfluss auf die Besucher der Kleingartenanlage nehmen.